

Tönisvorster Amtsblatt



mit öffentlichen Bekanntmachungen und sonstigen amtlichen Mitteilungen (amtlicher Teil)
und einem örtlichen Nachrichten- und Veranstaltungsteil (nichtamtlicher Teil)

11. Jahrgang

Herausgegeben vom Bürgermeister der Stadt Tönisvorst

Donnerstag, 1. Dezember 2005

Nr. 26

INHALT

Amtlicher Teil

Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung an Frau Anneliese Linsel S. 119

Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 18. November 2005 S. 119

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst S. 131

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18. November 2005 S. 135

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof St. Tönis S. 138

Nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte ungepflegter Gräber/Lose Grabmale/Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte/ Einebnungen auf den Friedhöfen in Tönisvorst S. 138

Bekanntmachung der ordnungsbehördlichen Verordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre vom 06.09.2005 S. 139

Einladung Rat S. 140

Nichtamtlicher Teil

Veranstaltungskalender Dezember 2005 S. 141

Impressum und Bestellschein S. 142

Amtlicher Teil:

Öffentliche Zustellung einer Ausweisungsverfügung

Die an Frau Anneliese Linsel gerichtete Ausweisungsverfügung über die Aufhebung der Einweisung in die städtische Obdachlosenunterkunft St. Tönis, Schelthofer Str. 37 vom 14.11.2005 kann nicht zugestellt werden, da der Aufenthalt der Frau Linsel nicht ermittelt werden kann.

Die Ausweisungsverfügung kann bei der Stadtverwaltung Tönisvorst, St. Töniser Str. 8, Amt für Immobilienmanagement, Zimmer 17, 47918 Tönisvorst, eingesehen werden und gilt zwei Wochen nach Veröffentlichung im Tönisvorster Amtsblatt als zugestellt.

Stadt Tönisvorst
Der Bürgermeister
Im Auftrag:

gez. Esser

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 119

Satzung

der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 18. November 2005

Aufgrund der

- §§ 7, 8, 9 u. 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NW. S. 644),

- § 18 a des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I. S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 6. Januar 2004 (BGBl. I. S. 2),

- §§ 51 ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),
- §§ 1 u. 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I. S. 3370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3332),
- §§ 4, 6, 7, 8 u. 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV. NW. S. 228),

hat der Rat der Stadt Tönisvorst in seiner Sitzung am 17. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt I

Die öffentliche Abwasseranlage

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Stadt erfüllt in ihrem Gebiet die Pflicht zur unschädlichen Beseitigung der Abwässer (Schmutzwasser einschl. Klärschlamm und Niederschlagswasser) als öffentliche Aufgabe, und zwar in Form eines eigenbetriebsähnlichen Betriebes nach § 107 ff. GO NW (Städtischer Abwasserbetrieb Tönisvorst).
- (2) Zur Erfüllung dieses Zweckes werden Abwasseranlagen hergestellt und betrieben, die ein einheitliches Netz bilden. Sie werden von der Stadt als öffentliche Einrichtung entweder im Trennverfahren (zur getrennten Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) oder im Mischverfahren (zur gemeinsamen Aufnahme von Schmutz- und Niederschlagswasser) betrieben und unterhalten. Die Abwasseranlagen bilden eine rechtliche, wirtschaftliche und organisatorische Einheit (öffentliche Abwasseranlage).
- (3) Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen und Einrichtungen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten und Versickern von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen, insbesondere:
 - das gesamte städt. öffentliche Entwässerungsnetz einschl. der Grundstücksanschlussleitungen und das Druckentwässerungsnetz,
 - alle technischen Einrichtungen wie Straßenkanäle, Abwasserpumpwerke u. -stationen, Rückhaltebecken und Versickerungsanlagen,
 - Gräben u. natürliche Wasserläufe sowie Anlagen und Einrichtungen die nicht von der Stadt selbst, sondern von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden) hergestellt

und unterhalten werden, wenn die Stadt zur Durchführung der Grundstücksentwässerung sich ihrer bedient und zu den Kosten ihrer Unterhaltung beiträgt. Nicht zur öffentlichen Abwasseranlage im Sinne dieser Satzung gehören:

- die Hausanschlussleitungen,
 - Grundstücksentwässerungseinrichtungen (haustechnische Abwasseranlagen).
- (4) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlagen sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Sanierung oder Beseitigung bestimmt die Stadt im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht.
 - (5) Die Stadt kann sich zur Erfüllung von Aufgaben nach dieser Satzung Dritter bedienen.

Abschnitt II

Besondere Bestimmungen für leitungsgebundene Abwasseranlagen (Kanalisation)

§ 2

Anschluss und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung berechtigt, von der Stadt zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehende öffentliche Abwasseranlage angeschlossen wird (Anschlussrecht).
- (2) Nach der betriebsfertigen Herstellung der Anschlussleitungen hat der Anschlussberechtigte vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Bestimmungen für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen das Recht, die auf seinem Grundstück anfallenden Abwässer in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht).

§ 3

Begrenzung des Anschlussrechtes

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an eine betriebsfertige und aufnahmefähige öffentliche Abwasseranlage angeschlossen werden können. Dazu muss die öffentliche Abwasserleitung in unmittelbarer Nähe des Grundstückes oder auf dem Grundstück verlaufen. Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird. Die Herstellung neuer oder die Erweiterung oder Änderung bestehender Leitungen kann nicht verlangt werden.
- (2) Wenn der Anschluss eines an eine Straße mit einer betriebsfertigen Abwasserleitung unmittelbar angrenzenden Grundstückes wegen der besonderen Lage oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen oder besondere Aufwendungen erfordert,

kann die Stadt den Anschluss versagen. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Antragsteller sich bereit erklärt, zusätzlich die entstehenden Mehraufwendungen und – kosten für den Bau und Betrieb zu tragen und wenn er auf Verlangen hierfür Sicherheit leistet.

- (3) Die Stadt entscheidet, an welchen Kanal der Anschluss zu erfolgen hat, wenn dieser an mehreren Kanälen möglich ist.
- (4) Das Anschlussrecht gilt nicht, soweit die Stadt von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist.
- (5) Tiefliegende Räume, Schächte, Schmutzwasserabläufe usw. müssen nach den Vorschriften für den Bau von Abwasseranlagen (DIN 1986 - SMBl NW 23212 -) gegen Rückstau abgesichert sein (als Rückstauenebene gilt die Straßenkrone). Für Schäden, die durch Rückstau aus dem Abwassernetz entstehen, haftet die Stadt nicht.

§ 4

Anschlussrecht für Niederschlagswasser

- (1) Das Anschlussrecht erstreckt sich grundsätzlich auch auf das Niederschlagswasser.
- (2) Dies gilt jedoch nicht für Niederschlagswasser von Grundstücken, bei denen die Pflicht zur Beseitigung des Niederschlagswassers gemäß § 51 a Abs. 2 Satz 1 LWG dem Eigentümer des Grundstückes obliegt. Hierzu zählt insbesondere das auf bebauten und befestigten Flächen der Grundstücke (Dachflächen, Garagenzufahrten) anfallende Niederschlagswasser. Festsetzungen hierzu (Versickerungspflicht auf den Grundstücken, ortsnahe Versickerung über belebte Bodenzone o.ä. oder Anschluss an vorhandene Trennkanalisierung bzw. Anschluss an Mischwasserkanalsystem) trifft der jeweils geltende Bebauungsplan auf der Grundlage des Generalentwässerungsplanes.
- (3) Darüber hinaus ist der Anschluss des Niederschlagswassers ausgeschlossen, wenn und soweit der Anschluss des Niederschlagswassers von dem jeweiligen Grundstück bereits auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30. Juni 1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 1989 (GV. NW. S. 834), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Januar 1992 (GV. NW. S. 39), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst vom 18. Dezember 1992 ausgeschlossen war.

§ 5

Begrenzung des Benutzungsrechtes

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage darf solches Abwasser nicht eingeleitet werden, das aufgrund seiner Inhaltsstoffe
 - die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet oder

- das in der öffentlichen Abwasseranlage beschäftigte Personal gefährdet oder gesundheitlich beeinträchtigt oder
- die Abwasseranlage in ihrem Bestand angreift oder ihre Funktionsfähigkeit oder Unterhaltung gefährdet, erschwert oder behindert oder
- den Betrieb der Abwasserbehandlung erheblich erschwert oder verteuert oder
- die Klärschlammbehandlung, -beseitigung oder -verwertung beeinträchtigt oder
- die Funktion der Abwasseranlage so erheblich stört, dass dadurch die Anforderungen der wasserrechtlichen Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können.

- (2) In die öffentliche Abwasseranlage dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
 - a) Abwasser, das feste Stoffe, auch in zerkleinertem Zustand, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den Kanälen führen können, z.B. Schutt, Asche, Schlacke, Dung, Müll, Kehricht, Sand, Kies, Glas, Kunststoff, Textilien, grobes Papier oder Pappe, Schlacht- und Küchenabfälle, Frittierfette, Abfälle aus obst- und gemüseverarbeitenden Betrieben, Zement, Kalkhydrat, Mörtel, Beton enthält,
 - b) Abwasser, das feuergefährliche oder explosive Stoffe enthält sowie Abwasser, aus dem explosive Gas-/Luftgemische entstehen können, z.B. Benzin, Benzol, tierische und pflanzliche Fette und Öle, Karbid, Kunstharze, Lacke, Bitumen, Teer sowie deren Emulsionen,
 - c) Abwasser, das gasförmige Stoffe oder Gase in schädlichen Konzentrationen (z.B. Kohlendioxid, Schwefelwasserstoff, Kohlensäure, Schwefeldioxid) freisetzen kann,
 - d) Abwasser, das wassergefährdende Stoffe oder Stoffgruppen, z.B. Arsen, Blei, Cadmium, Chrom, Kupfer, Nickel, Quecksilber sowie halogenierte Kohlenwasserstoffe (AOX) enthält,
 - e) Abwasser und Schlämme aus Anlagen zur örtlichen Abwasserbeseitigung, insbesondere aus Mehrkammerkläranlagen, Abwassersammelgruben, Sickerschächten, Schlammfängen und gewerblichen Sammelbehältern,
 - f) Abwasser, das nicht neutralisierte Kondensate aus erd- und flüssiggasbetriebenen Brennwertanlagen mit einer Nennwärmebelastung von mehr als 50 KW sowie nicht neutralisierte Kondensate aus sonstigen Brennwertanlagen enthält,
 - g) radioaktives Abwasser,
 - h) Abwasser, das Inhalte von Chemietoiletten enthält,
 - i) Abwasser, das Blut aus Schlachtungen enthält,
 - j) Abwasser, das Emulsionen von Mineralölprodukten enthält,

- k) Abwasser, das Medikamente oder sonstige pharmazeutische Produkte enthält,
 - l) Abwasser, das schädliche Ausdünstungen oder üble Gerüche verbreitet,
 - m) Abwasser, das flüssige Stoffe aus landwirtschaftlicher Tierhaltung, z.B. Jauche, Gülle oder Silagewasser, enthält,
 - n) Abwasser, das als Wasserdampf eingeleitet werden soll (z.B. durch den unmittelbaren Anschluss von Dampfleitungen, Dampfkesseln oder Überlaufleitungen von Heizungsanlagen),
 - o) Abwasser, das als Sicker-, Grund-, Drain- oder Kühlwasser eingeleitet werden soll,
 - p) Abwasser, das unbehandelt aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern oder ähnlichen Einrichtungen sowie aus anderen Bereichen mit hoher Infektionsgefahr eingeleitet werden soll,
 - q) Abwasser, das aus Laboratorien, Instituten oder Betrieben, in denen neue Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder gentechnologische Experimente durchgeführt werden oder in denen mit gentechnologisch manipulierten Organismen gearbeitet wird, eingeleitet werden soll,
 - r) Abwasser, das als Schlamm aus Neutralisations-, Entgiftungs- oder sonstigen Abwasserbehandlungsanlagen eingeleitet werden soll,
 - s) Abwasser, das flüssige Stoffe enthält, die im Kanalnetz erhärten oder Stoffe enthält, die nach Übersättigung im Abwasser in den Kanälen abgeschieden werden und zu Abflussbehinderungen führen,
 - t) Abwasser, das aufgrund seiner hohen Belastung geeignet ist, die biologische Reinigungsstufe der Kläranlage zu überlasten.
- (3) Die Abwasserbeschaffenheit ohne zusätzliche Verdünnungs- oder Vermischungsmaßnahmen muss den folgenden Emissionsgrenzwerten entsprechen. Des Weiteren sind die jeweils gültigen Festlegungen des Niersverbandes gemäß §§ 6 Abs. 2, 7 Abs. 1 Buchst. f und h in Verbindung mit Abs. 2 und 3 und § 15 Abs. 3 Nr. 9 der Satzung des Niersverbandes zum Schutz des Verbandsunternehmens einzuhalten.
- (4) Abwasser darf nur eingeleitet werden, wenn folgende Grenzwerte nicht überschritten sind:

A) Allgemeine Parameter

- a) Temperatur: bis 35°C
- b) pH-Wert: 6,5 bis 9,5
- c) absetzbare Stoffe 10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit

B) Schwerflüchtige lipophile Stoffe nach DIN 38409 Teil 17 (verseifbare Öle, Fette u. Fettsäuren): 250 mg/l

C) Kohlenwasserstoffe,

- a) direkt abscheidbar (DIN 38409 Teil 19/DIN 1999) 50 mg/l
- b) soweit eine über die Abscheidung von Leichtflüchtigkeiten hinausgehende Entfernung von Kohlenwasserstoffen erforderlich ist, gesamt 20 mg/l
- c) adsorbierbare organische Halogenverbindungen - AOX 1 mg/l
- d) Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe - LHKW (Summe) 0,5 mg/l
- e) Chlorbenzole (Summe) 0,1 mg/l
- f) Chlorphenole (Summe) 0,01 mg/l
- g) Pentachlorphenol - PCP 0,001 mg/l
- h) Polychlorierte Bi- und Terphenyle - PCB/PCT 0,0005 mg/l
- i) Lindan 0,0005 mg/l
- j) Polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe - PAK (Summe) 0,0004 mg/l
- k) Benzol, Toluol, Xylol- BTX (Summe) 5,0 mg/l

D) Sonstige organische halogenfreie Lösungsmittel - mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: nicht höher als es der Löslichkeit entspricht

E) Anorganische Stoffe (gelöst u. ungelöst)

- a) Antimon 0,5 mg/l
- b) Arsen (AS) 0,5 mg/l
- c) Barium 5,0 mg/l
- d) Blei (Pb) 1,0 mg/l
- e) Chrom, 6-wertig (Cr) 0,2 mg/l
- f) Chrom (Cr) 1,0 mg/l
- g) Cadmium (Cd) 0,2 mg/l
- h) Cobalt (Co) 2,0 mg/l
- i) Kupfer (Cu) 0,7 mg/l
- j) Nickel (Ni) 0,7 mg/l
- k) Quecksilber (Hg) 0,02 mg/l
- l) Selen (Se) 1,0 mg/l
- m) Silber (Ag) 0,3 mg/l
- n) Zink (Zn) 1,5 mg/l
- o) Zinn (Sn) 5,0 mg/l

F) Anorganische Stoffe (gelöst)

- a) Ammonium-Stickstoff (NH₄-N) 200,0 mg/l
- b) Cyanid, leicht freisetzbar (CN) 0,5 mg/l
- c) Cyanid, gesamt (CN) 20,0 mg/l
- d) Fluorid (F) 50,0 mg/l
- e) Nitrit-Stickstoff (NO₂-N) 20,0 mg/l
- f) Sulfat (SO₄) 600,0 mg/l
- g) Sulfid (S) 2,0 mg/l
- h) freies Chlor 0,5 mg/l

G) Organische Stoffe

- a) Phenol (Index) 5,0 mg/l
- b) Farbstoffe
nur in einer so niedrigen Konzentration, dass der Vorfluter nach Einleitung des Ablaufes einer mechanisch-biologischen Kläranlage visuell nicht mehr gefärbt erscheint;

H) spontan sauerstoffverbrauchende Stoffe in einer so niedrigen Konzentration, dass keine anaeroben Verhältnisse in der öffentlichen Kanalisation auftreten können.

Eine Verdünnung oder Vermischung des Abwassers mit dem Ziel, diese Grenzwerte einzuhalten, darf nicht erfolgen. Der Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern (ausgenommen Druckpumpen) zur Abschwemmung von festen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage ist nicht erlaubt.

- (5) Die Stadt kann im Einzelfall Schadstofffrachten (Volumenstrom und/oder Konzentration) festlegen. Sie kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt.
- (6) Eine Einleitung von Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf anderen Wegen als über die Anschlussleitungen eines Grundstückes darf nur mit Einwilligung der Stadt erfolgen.
- (7) Die Stadt kann auf Antrag befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 6 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen. Insbesondere kann die Gemeinde auf Antrag zulassen, dass Grund-, Drain- und Kühlwasser der Abwasseranlage zugeführt wird. Der Indirekteinleiter hat seinem Antrag die von der Gemeinde verlangten Nachweise beizufügen.
- (8) Die Stadt kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um
 1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;
 2. das Einleiten von Abwasser zu verhindern, das die Grenzwerte nach Absatz 3 nicht einhält.
- (9) Der Anschlussnehmer hat der Stadt unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen, wenn sich die Art, Menge und Beschaffenheit des Abwassers wesentlich ändert. Auf Verlangen hat er die Einhaltung der Satzungsbestimmungen nachzuweisen.
- (10) Abwasser mit Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Benzol, Diesel-, Heiz- oder Schmieröl sowie fetthaltiges Abwasser ist vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln. Für fetthaltiges häusliches Abwasser gilt dies jedoch nur, wenn die Stadt im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist.
- (11) Die Abscheider und deren Betrieb müssen den einschlägigen technischen und rechtlichen Anforderungen entsprechen. Die Stadt kann darüber hinausgehende Anforderungen an den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung der Abscheider stellen, sofern dies im Einzelfall zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist.

(12) Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf der öffentlichen Abwasseranlage nicht zugeführt werden. Die Abfuhrbelege sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

(13) Die Stadt ist berechtigt, einen Abscheider auf Kosten des Anschlussnehmers selbst oder durch einen Dritten zu entsorgen, wenn die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und der Anschlussnehmer diese Entleerung unterlässt.

§ 6

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Anschlussberechtigte ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt (Anschlusszwang).
- (2) Der Anschlussnehmer ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).
- (3) Ein Anschluss- und Benutzungszwang besteht nicht, wenn die in § 51 Abs. 2 Satz 1 LWG genannten Voraussetzungen für in landwirtschaftlichen Betrieben anfallendes Abwasser oder für zur Wärmeengewinnung benutztes Abwasser vorliegen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist der Stadt nachzuweisen.
- (4) Unabhängig vom Vorliegen der in Absatz 3 erwähnten Voraussetzungen ist das häusliche Abwasser aus landwirtschaftlichen Betrieben an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen und dieser zuzuführen. Die Stadt kann in begründeten Einzelfällen Ausnahmen zulassen, sofern dies nicht zu Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit führt.
- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang besteht auch für das Niederschlagswasser. Dies gilt nicht in den Fällen des § 4 Abs. 2 und 3. Darüber hinaus kann die Stadt eine auf der Grundlage des § 51 Abs. 2 des bis zum 30.06.1995 geltenden Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1989 (GV. NW. S. 384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.01.1992 (GV. NW. S. 39), in Verbindung mit § 1 Abs. 6 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst vom 18.12.1992 unter Beibehaltung des Anschluss- und Benutzungsrechts ausgesprochene Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang aufrechterhalten, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit vor Ort versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann.
- (6) In den im Trennsystem entwässerten Bereichen sind das Schmutz- und das Niederschlagswasser grundsätzlich den jeweils dafür bestimmten Anlagen zuzuführen. Den Straßenentwässerungseinläufen ist Schmutzwasser (Waschwasser etc.) fernzuhalten. In Ausnahmefällen

muss auf besondere Anordnung der Stadt zur besseren Spülung der Schmutzwasserleitung das Regenwasser an die Schmutzwasserleitung angeschlossen werden.

- (7) Bei Neu- und Umbauten muss das Grundstück vor der Benutzung der baulichen Anlage an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sein. Ein Zustimmungsverfahren nach § 11 ist durchzuführen.
- (8) Entsteht das Anschlussrecht erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage, so ist das Grundstück innerhalb von drei Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Anschlussberechtigten angezeigt wurde, dass das Grundstück angeschlossen werden kann.

§ 7

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Der Anschlussverpflichtete kann auf schriftlich begründeten Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit werden, wenn hinsichtlich des Schmutzwasser den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege anderweitig genügt wird. Voraussetzung ist die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 53 Abs. 4 bzw. Abs. 5 LWG durch die zuständige Wasserbehörde.
- (2) Besteht aufgrund bisherigen Rechts die Anschlussmöglichkeit an die Kanalisation für Niederschlagswasser, besteht die Möglichkeit, sich durch schriftlichen Antrag vom Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser befreien zu lassen, wenn das Niederschlagswasser ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert, verrieselt oder ortsnah in ein Gewässer eingeleitet werden kann. Wenn eine Befreiung erteilt wird, hat der Nutzungsberechtigte zu einem späteren Zeitpunkt kein Recht auf Wiederanschluss.

§ 8

Nutzung von Niederschlagswasser

Beabsichtigt der Grundstückseigentümer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers als Brauchwasser, so hat er dies der Stadt anzuzeigen. Die Bestimmungen über Anschluss- und Benutzungsrechte sowie über den Anschluss- und Benutzungszwang im Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung bleiben unberührt.

§ 9

Ausführung und Unterhaltung des Anschlusses

- (1) Jedes anzuschließende Grundstück ist unterirdisch mit einer eigenen Grundstücksanschlussleitung und ohne technischen Zusammenhang mit den Nachbargrundstücken an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen. In Gebieten mit Mischsystem ist für jedes Grundstück

eine Grundstücksanschlussleitung, in Gebieten mit Trennsystem, soweit hinsichtlich des Niederschlagswassers keine Versickerung etc. möglich ist, je eine Grundstücksanschlussleitung für Schmutz- und Niederschlagswasser herzustellen. Auf Antrag können mehrere Grundstücksanschlussleitungen verlegt werden, wobei die Mehraufwendungen zu Lasten des Anschlussnehmers gehen.

- (2) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss in mehrere selbständige Grundstücke geteilt, so gilt Abs. 1 für jedes der neu entstehenden Grundstücke.
- (3) Auf Antrag können zwei oder mehrere Grundstücke durch einen gemeinsamen Anschlusskanal entwässert werden. Die Benutzungs-, Leitungs- und Unterhaltungsrechte sind im Grundbuch oder durch Baulast abzusichern. Der beantragte gemeinsame Anschlusskanal ist für alle angeschlossenen Grundstücke bindend. Falls nachträglich eigene Hausanschlusskanäle beantragt werden, sind die Kosten der neuen Anschlusskanäle durch den antragstellenden Anschlussnehmer zu übernehmen.
- (4) Jeder neue Anschlussnehmer ist verpflichtet, für jeden Grundstücksanschluss ca. 1,00 m von der Grundstücksgrenze entfernt auf seinem Grundstück einen Kontrollschacht (z.B. DN 400) herzustellen, soweit dies technisch und unter dem Gesichtspunkt der Verhältnismäßigkeit möglich bzw. erforderlich ist. Der Schacht muss jederzeit zugänglich und leicht zu öffnen sein. Zwischen Kontrollschacht und öffentlichem Straßenkanal dürfen keine Leitungen angeschlossen werden. Bei Änderungen, Ausbesserungen und Erneuerungen von Anschlussleitungen ohne Kontrollschacht kann die Stadt die Herstellung eines Kontrollschachtes auf dem Grundstück verlangen. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Anschlusskanäle bis zu den Kontrollschächten sowie die Lage und Ausführung der Kontrollschächte bestimmt die Stadt.
- (5) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung des Hausanschlusses auf dem anzuschließenden Grundstück bis zur Grundstücksgrenze führt der Grundstückseigentümer durch. Die Arbeiten müssen fachgerecht durchgeführt werden. Die hiermit beauftragten Bauunternehmer und Installateure haben der Stadt auf Verlangen ihre fachliche Qualifikation nachzuweisen.
- (6) Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und Unterhaltung sowie die Beseitigung von Grundstücksanschlussleitungen (vom Kanal bis zur Grundstücksgrenze) führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer durch.
- (7) Besteht für die Ableitung des Abwassers kein natürliches Gefälle zur öffentlichen Abwasseranlage, so kann die Stadt von dem Grundstückseigentümer zur ordnungsgemäßen Entwässerung des Grundstückes den Einbau und den Betrieb einer Pumpen- oder Hebeanlage verlangen.
- (8) Werden an Straßen, in denen noch keine öffentliche Abwasseranlage vorhanden ist, Neubauten errichtet oder

Nutzungen vorgenommen, die einen Abwasseranfall nach sich ziehen, sollen Anlagen für einen späteren Anschluss vorbereitet werden.

- (9) Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes hat der Anschlussnehmer zwei Wochen vor Außerbetriebnahme des Anschlusses der Stadt mitzuteilen. Der Anschlussnehmer hat die Grundleitung auf Anordnung der Stadt auf seinem Grundstück an der Grundstücksgrenze auf eigene Kosten fachgerecht wasserdicht zu verschließen.
- (10) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 45 Abs. 5 und 6 der Bauordnung für das Land NRW vom 01. März 2000 (BauO. NW) (GV. NW. S. 256) in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 10

Besondere Bestimmungen für Druckentwässerungsnetze

- (1) Führt die Stadt aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels eines Druckentwässerungsnetzes durch, hat der Grundstückseigentümer eine für die Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu setzen und ggf. zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckanlage trifft die Stadt.
- (2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Der Wartungsvertrag ist der Stadt bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage vorzulegen. Für bereits bestehende Druckpumpen ist der Wartungsvertrag innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung vorzulegen.
- (3) Die Stadt kann den unverzüglichen Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für private Druckleitungen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage außerhalb von Druckentwässerungsnetzen.

§ 11

Zustimmungsverfahren, Abnahmeverfahren

- (1) Die Herstellung oder Änderung der Hausanschlussleitung bedarf der vorherigen Zustimmung der Stadt. Sie ist rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor den Durchführungsarbeiten zu beantragen.
- (2) Der Antrag muss eine zeichnerische Darstellung enthalten, aus der Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung der Entwässerungsleitungen (Grund-

leitungen und Anschlussleitungen) sowie die Lage der Prüfschächte hervorgehen.

- (3) Die betriebsfertige Herstellung des Anschlusses hat der Grundstückseigentümer durch Vorlage eines Dichtheitsgutachtens der Stadt nachzuweisen.

Abschnitt III

Besondere Bestimmung für Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben)

§ 12

Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Der Bau von Grundstücksentwässerungsanlagen auf Grundstücken ist der Stadt gegenüber anzeigepflichtig. Sie bedürfen ggf. der Genehmigung durch den Kreis Viersen als Untere Wasserbehörde; sie werden grundsätzlich nicht genehmigt, wenn die Abwässer in die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden können. Soll die leitungsgebundene öffentliche Abwasseranlage erst in absehbarer Zeit hergestellt werden, so kann eine Grundstücksentwässerungsanlage gegen jederzeitigen Widerruf als Provisorium zugelassen werden; die Grundstücksentwässerungsanlage ist wieder zu entfernen, sobald die leitungsgebundene Abwasseranlage betriebsfertig hergestellt ist, spätestens innerhalb von 8 Wochen.
- (2) Grundstücksentwässerungsanlagen müssen angelegt werden, wenn
- a) eine Befreiung vom Anschluss an die leitungsgebundene Abwasseranlage erteilt ist,
 - b) die Stadt eine Vorbehandlung des Abwassers verlangt,
 - c) keine öffentliche Abwasserleitung vorhanden ist und in absehbarer Zeit auch nicht verlegt wird.
- (3) Eine Grundstücksentwässerungsanlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen bzw. Auflagen/Vorgaben der Unteren Wasserbehörde sowie den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Das Fassungsvermögen für Abwassersammelgruben beträgt mindestens 10 cbm je angeschlossener Wohneinheit. Ausnahmen können in begründeten Einzelfällen auf Antrag zugelassen werden. Die Einleitung von Regenwasser in Grundstücksentwässerungsanlagen ist nicht zulässig.
- (4) Den Aufwand und die Kosten für Herstellung und Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer.
- (5) Bei einem nachträglichen Anschluss des Grundstückes an die öffentliche, leitungsgebundene Abwasseranlage hat der Anschlussnehmer auf seine Kosten binnen acht Wochen nach dem Anschluss alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen Abwassereinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle, soweit sie nicht Bestandteil der neuen Anlage ge-

worden sind, außer Betrieb zu setzen, zu entleeren, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

- (6) Für den ordnungsgemäßen Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen sowie für ihre einwandfreie Unterhaltung, ständige Wartung und laufende Reinigung ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Für Betrieb und Wartung sind die geltenden Vorschriften zu befolgen. Die Stadt ist berechtigt, die Anlage und den Betrieb zu überwachen und die Einhaltung der bei der Genehmigung erteilten Auflagen und Bedingungen zu überprüfen.
- (7) Bei Grundstücksentwässerungsanlagen, deren Ablauf in die öffentliche Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Stadt weiterhin vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften auch den Betrieb der Entwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.
- (8) Eigentümer von Grundstücken, auf denen sich Grundstücksentwässerungsanlagen befinden oder angelegt werden sollen, haben alle Veränderungen auf ihren Grundstücken, die die Entwässerungsverhältnisse beeinflussen können, unverzüglich, spätestens aber zwei Wochen vor Durchführung der Veränderung, der Stadt anzuzeigen. Das Anlegen von Grundstücksentwässerungsanlagen unterliegt den gesetzlichen bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den dazu ergangenen Verordnungen und Ausführungsbestimmungen.

§ 13

Entsorgung

- (1) Um eine ordnungsgemäße und unschädliche Abwasserbeseitigung sicherzustellen, entsorgt die Stadt Tönisvorst alle Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung innerhalb ihres Stadtgebietes. Die Entsorgung umfasst die Entleerung einschließlich evtl. notwendiger Reinigung zu Prüfzwecken, die Abfuhr und Behandlung der Anlageninhalte entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik.
- (2) Grundstückentwässerungsanlagen sind Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen für häusliches Schmutzwasser entsprechend DIN 4261, Teil 1 sowie DIN 4261, Teil 2.
- (3) Die Entleerung der vorgenannten Anlagen und die Abfuhr der Anlageninhalte erfolgen durch die Stadt oder durch einen von ihr beauftragten Unternehmer.

§ 14

Anschluss- und Benutzungsrecht, Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet gelegenen Grundstückes, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt und verpflichtet, sei-

ne Grundstücksentwässerungsanlage gemäß § 13 Abs. 3 entsorgen zu lassen. Dies gilt auch für die häuslichen Abwässer, die in landwirtschaftlichen Betrieben anfallen.

- (2) Von dem Anschlusszwang ausgeschlossen ist das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser, ausgenommen häusliches Abwasser, das auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht wird, sofern hierbei die Bedingungen des § 51 Abs. 2 LWG eingehalten und erfüllt werden. Das Vorliegen der Voraussetzungen des § 51 Abs. 2 LWG ist der Stadt auf Verlangen nachzuweisen. Die wasserrechtlichen Vorschriften zum Gewässerschutz bleiben hiervon unberührt.

§ 15

Begrenzung des Benutzungsrechts

- (1) Abwässer, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet, das Personal, welches die Entsorgung durchführt, gesundheitlich gefährdet oder geschädigt, die Abwasseranlagen einschließlich der Kläranlagen nachteilig beeinflusst, die Schlammbehandlung und -beseitigung sowie -verwertung beeinträchtigt oder Gewässer schädlich verunreinigt werden können, dürfen den Grundstücksentwässerungsanlagen nicht zugeleitet werden.
- (2) In Grundstücksentwässerungsanlagen dürfen insbesondere nicht eingeleitet werden:
- a) Gewerbliches Schmutzwasser gemäß DIN 4261
 - b) - Fremdwasser, z. B. Grundwasser, Drainwasser
- Kühlwasser,
- Ablaufwasser aus Schwimmbecken,
- Niederschlagswasser,
 - c) schädliche Stoffe nach DIN 1986, Teil 3, Abschnitt 2.3, insbesondere:
 - Abfälle aus gewerblichen und landwirtschaftlichen Betrieben, z.B. Trester, Trub, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten,
 - Tierfäkalien, z.B. Jauche, Gülle, Mist, Abgänge aus Tierhaltungen,
 - bakteriell belastete bzw. infektiöse Stoffe, z.B. Schlachthofabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Blut, Hautabfälle, mit Keimen behaftete und infektiöse Stoffe, in Fäulnis übergegangenes Abwasser,
 - Abfallstoffe (auch in zerkleinertem Zustand), z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Sand, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern, Hygieneartikel, Watte, Verbandstoffe, Textilien, Papierhandtücher,

- erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Karbide, Schlempe, Kunsthharze, Bitumen, Teer,
- feuergefährliche, explosive, radioaktive und andere Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Heizöl, Schmieröle, Spiritus, Farben, Lacke, Phenole usw.,
- Öle, Fette, z.B. abscheidbare emulgierte und gelöste, öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, z.B. Speisefette und Speiseöle usw.,
- aggressive und/oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Pflanzenschutzmittel, Stoffe zur Unkraut- und Schädlingsbekämpfung, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Produkte oder Wirkungen erzeugen,
- Schwerflüssigkeiten, z.B. Trichlor- und Perchloräthylen, Chloroform, Tetrachlorkohlenstoff, Dichlorethylen,
- Reinigungs-, Desinfektions-, Spül- und Waschmittel in überdosierten Mengen bzw. solche mit unverhältnismäßig großer Schaumbildung,
- Rohrreinigungsmittel, die Sanitär-Ausstattungsgegenstände, Entwässerungsgegenstände und Rohrwerkstoffe beschädigen, insbesondere solche, deren pH-Werte im Gebrauch unter 4 bzw. über 10 liegen,
- bakterienschädliche Putz- und Reinigungsmittel.

- (3) Wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die Abwasseranlage gelangen (z.B. Auslaufen von Behältern), so ist die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.
- (4) Haushaltungen und Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle, Fette usw. anfallen, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (Abscheider). Für die Zulassung dieser Abscheider sind die jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.
- (5) Im übrigen wird auf § 5 dieser Satzung Bezug genommen, der hier ebenfalls gilt.

§ 16

Entleerung der Grundstücksentwässerungsanlagen

- (1) Die Entleerung von Kleinkläranlagen, bei denen die Wartung durch einen Vertrag zwischen dem Anlagenbetreiber und einer Wartungsfirma geregelt ist, erfolgt grundsätzlich nach Bedarf. Für das Entsorgungsintervall sind die Vorgaben des Deutschen Instituts für Bautechnik bzw. die DIN 4261 Teil 1 maßgebend.

- (2) Die Entleerung aller anderen Kleinkläranlagen und der Abwassersammelgruben erfolgt grundsätzlich nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlagen sind nach der Entleerung gemäß der Betriebsanleitung und unter Beachtung der insoweit geltenden Vorschriften wieder in Betrieb zu nehmen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat die Entleerung von Kleinkläranlagen rechtzeitig bei der Stadt bzw. dem beauftragten Unternehmer zu beantragen, für eine Abwassersammelgrube spätestens dann, wenn diese bis auf 30 cm unter Zulauf angefüllt ist. Der Antrag kann mündlich oder schriftlich gestellt werden.
- (5) Auch ohne vorherigen Antrag kann die Stadt die Grundstücksentwässerungseinrichtungen entleeren, wenn besondere Umstände dies erfordern oder die Voraussetzungen für eine Entleerung vorliegen und ein Antrag auf Entleerung unterbleibt.
- (6) Die Durchführung der Entleerung erfolgt nach näherer Bestimmung durch die Stadt.
- (7) Die Anlageninhalte gehen mit der Abfuhr in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, in diesen Stoffen nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Werden darin Wertgegenstände gefunden, sind sie als Fundsachen zu behandeln.

Abschnitt IV

Gemeinsame Bestimmungen, Schlussvorschriften

§ 17

Indirekteinleiterkataster

- (1) Die Stadt führt ein Kataster über Indirekteinleitungen, deren Beschaffenheit erheblich vom häuslichen Abwasser abweicht.
- (2) Bei Indirekteinleitungen im Sinne des Abs. 1 sind der Stadt mit dem Antrag nach § 11 die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge zu benennen. Bei bestehenden Anschlüssen hat dies innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Satzung zu geschehen. Auf Verlangen hat der Indirekteinleiter der Stadt Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, den Abwasseranfall und die Vorbehandlung des Abwassers zu erteilen. Soweit es sich um genehmigungspflichtige Indirekteinleitungen mit gefährlichen Stoffen im Sinne des § 59 LWG handelt, genügt in der Regel die Vorlage des Genehmigungsbescheides der zuständigen Wasserbehörde.

§ 18**Abwasseruntersuchungen**

- (1) Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Abwasser- und Bodenuntersuchungen vorzunehmen oder vornehmen zu lassen. Sie bestimmt die Entnahmestellen sowie Art, Umfang und Turnus der Probenahmen.
- (2) Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Anschlussnehmer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Benutzungsbestimmungen dieser Satzung vorliegt, anderenfalls die Gemeinde.

§ 19**Betriebsstörungen, Haftung**

- (1) Bei Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der leitungsgebundenen öffentlichen Abwasseranlage sowie bei Auftreten von Mängeln und Schäden, die durch Rückstau infolge von Naturereignissen wie Hochwasser, Wolkenbrüchen oder Schneeschmelze oder durch Hemmungen im Wasserablauf hervorgerufen werden, hat der Anschlussnehmer keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Minderung der Gebühren. Die Stadt ist im Rahmen der ihr gegebenen Möglichkeiten verpflichtet, die Störungen baldigst zu beseitigen.
- (2) Wird die Entleerung von Grundstücksentwässerungsanlagen infolge höherer Gewalt durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder behördliche Verfügungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Anschlussberechtigte keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Ermäßigung der Gebühren.
- (3) Ist die Entleerung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen aus einem der v. g. Gründe unterblieben, so wird sie sobald wie möglich nachgeholt.
- (4) Die Haftung des Anschlussberechtigten für den ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb seiner Grundstücksentwässerungsanlage wird durch diese Satzung und die nach ihr durchgeführten Entleerungen nicht berührt.
- (5) Der Anschlussberechtigte haftet der Stadt gegenüber für Schäden, die infolge mangelhaften Zustandes oder unsachgemäßer oder satzungswidriger Benutzung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entstehen und stellt die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter frei. Mehrere Ersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 20**Auskunfts- und Meldepflicht,
Zutritt zu den Abwasseranlagen**

- (1) Der Anschlussberechtigte hat alle für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (2) Den Beauftragten der Stadt ist zur Überwachung der Entwässerungsanlagen und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, jederzeit ungehinderter Zutritt zu allen Anlageteilen auf dem angeschlossenen Grundstück zu gewähren. Reinigungsöffnungen, Schächte, Rückstauverschlüsse, Hebeanlagen, Messvorrichtungen, Abscheider und Schlammfänge müssen jederzeit zugänglich sein.
- (3) Die Beauftragten weisen sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis aus.
- (4) Die Anschlusspflichtigen haben der Stadt unverzüglich anzuzeigen oder auf Verlangen der Stadt Auskunft zu erteilen, wenn
 - a) der Betrieb ihrer Grundstücksentwässerungsanlagen durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel der öffentlichen Abwasseranlage zurückgehen können (insbesondere Verstopfung von Abwasserleitungen und Verwurzelungen),
 - b) für ihr Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
 - c) Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen nach § 5 nicht entsprechen,
 - d) sich Art, Menge oder Beschaffenheit des anfallenden Abwassers erheblich ändern,
 - e) die Grundstücksanschlussleitung wegen Abbruchs eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes verschlossen oder beseitigt werden muss,
 - f) wenn Abscheideanlagen nicht mehr benötigt werden oder zum Zwecke der Erneuerung und Unterhaltung vorübergehend außer Betrieb genommen werden sollen.

§ 21**Berechtigte und Verpflichtete**

- (1) Die Rechte und Pflichten, die sich aus dieser Satzung für Grundstückseigentümer ergeben, gelten entsprechend für Erbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte sowie für die Träger der Baulast von Straßen, Wegen und Plätzen.
- (2) Darüber hinaus gelten die Pflichten, die sich aus dieser Satzung für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage ergeben, für jeden der
 1. berechtigt oder verpflichtet ist, das auf den angeschlossenen Grundstücken anfallende Abwasser abzuleiten (also insbesondere auch Pächter, Mieter, Untermieter etc.), oder
 2. der öffentlichen Abwasseranlage tatsächlich Abwasser zuführt.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 22

Anschlussbeitrag, Gebühren und Abwasserabgabe

- (1) Zum Ersatz des durchschnittlichen Aufwandes für die Herstellung und Erweiterung der leitungsgebundenen Abwasseranlage (Abschnitt II) werden Anschlussbeiträge, soweit diese nicht der Straßenentwässerung dient, für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage (Abschnitt II) und die Entsorgung der Grundstücksentwässerungseinrichtungen (Abschnitt III) Benutzungsgebühren nach besonderen Satzungen erhoben.
- (2) Die Abwasserabgabe für eigene Einleitungen der Stadt, für Fremdeinleitungen, für welche die Stadt die Abgabe entrichten muss, sowie die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird, werden als Gebühren nach Abs. 1 abgewälzt.
- (3) Die Abwassereinleiter, die im Jahresdurchschnitt weniger als acht Kubikmeter je Tag Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser in ein Gewässer im Sinne von § 1 Abs. 1 WHG einleiten (Kleineinleiter), sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig, sofern keine Befreiung von der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vorliegt.
- (4) Die Abwassereinleiter, die nicht an die Kanalisation angeschlossen sind und nicht zu den Einleitern nach Abs. 3 gehören, sind nach Maßgabe der Gebührensatzung abgabepflichtig.

§ 23

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

1. Abwasser:

Abwasser ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.

2. Abwasserbeseitigung:

Die Abwasserbeseitigung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Transportieren, Behandeln, Einleiten, Übergeben des Abwassers an den zuständigen Wasserverband, Versickern und Verrieseln von Abwasser, das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbehandlung sowie die Verwertung oder Beseitigung der bei der Abwasserbehandlung anfallenden Stoffe. Das Abfallrecht bleibt unberührt.

3. Schmutzwasser:

Schmutzwasser ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser. Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.

4. Niederschlagswasser:

Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.

5. Mischsystem:

Im Mischsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser gemeinsam gesammelt und fortgeleitet.

6. Trennsystem:

Im Trennsystem werden Schmutz- und Niederschlagswasser getrennt gesammelt und fortgeleitet.

7. Öffentliche Abwasseranlage:

Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder in ihrem Auftrag betriebenen Anlagen, die dem Sammeln, Fortleiten, Behandeln und Einleiten von Abwasser sowie der Verwertung oder Beseitigung der bei der gemeindlichen Abwasserbeseitigung anfallenden Rückstände dienen. Zur öffentlichen Abwasseranlage gehören auch die Grundstücksanschlussleitungen.

8. Grundstücksanschlussleitung:

Grundstücksanschlussleitung ist der Teil der Anschlussleitung, der den im öffentlichen Straßenraum liegenden Abwasserkanal mit dem regelmäßig an die öffentliche Straße angrenzenden Grundstück des Anschlussnehmers verbindet und an dessen Grundstücksgrenze endet, d.h. die Strecke von Anschlussstutzen (einschließlich) bis zur Grundstücksgrenze.

9. Hausanschlussleitung:

Hausanschlussleitung ist die Anschlussleitung von der Grundstücksgrenze bis zum Eintritt in den umbauten Raum.

10. Grundstücksentwässerungsanlagen:

Grundstücksentwässerungsanlagen sind haustechnische Abwasseranlagen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Klärung des Abwassers auf dem privaten Grundstück dienen. Dazu gehören insbesondere Abwassereinläufe, Hebeanlagen, Rückstausicherungen, Mehrkammkläranlagen, Abwassersammelgruben, Abwasserprobeentnahmeschächte, Abwassermessstellen, Abwasservorbehandlungsanlagen, Abscheideanlagen, Sickeranlagen, Regenrückhaltebecken sowie Speicherräume und Abwasserleitungen einschließlich deren Absperrvorrichtungen, Reinigungsschächte und -öffnungen. Zu den Abwasserleitungen gehören insbesondere auch Grundleitungen (auf dem Grundstück im Erdreich unter Baukörpern und sonst im Erdreich verlegte Leitungen).

11. Druckentwässerungsnetz:

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt; die Pumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile dieses Netzes.

12. Abscheider:

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

13. Indirekteinleiter:

Indirekteinleiter ist derjenige, der Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder sonst hineingelassen lässt.

14. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen, so können für jede dieser Anlagen die für Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierüber trifft die Stadt.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 Absatz 2 Satz 1 Niederschlagswasser nicht gemäß § 51 a LWG beseitigt,
2. § 5 Absatz 1 und 2 und § 15 Abwässer oder Stoffe einleitet oder einbringt, deren Einleitung oder Einbringung ausgeschlossen ist,
3. § 5 Absatz 3 und 4 Abwasser über den zugelassenen Volumenstrom und Konzentration hinaus einleitet oder hinsichtlich der Beschaffenheit und der Inhaltsstoffe des Abwassers die Grenzwerte nicht einhält oder das Abwasser zur Einhaltung der Grenzwerte verdünnt oder vermischt sowie die Abschwemmung von festen Stoffen in die öffentliche Abwasseranlage durch den Einbau und Betrieb von Abfallzerkleinerern vornimmt,
4. § 5 Absatz 6 Abwasser ohne Einwilligung der Stadt auf anderen Wegen als über die Anschlussleitung eines Grundstückes in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,

5. § 5 Absatz 10 und § 15 Absatz 4 Abwasser mit Leichtflüssigkeiten, wie Benzin, Benzol, Heizöl sowie Fetten, vor der Einleitung in die öffentliche Abwasseranlage nicht in entsprechende Abscheider einleitet oder Abscheider nicht oder nicht ordnungsgemäß einbaut oder betreibt oder Abscheidegut nicht in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften entsorgt oder Abscheidegut der öffentlichen Abwasseranlage zuführt,
6. § 6 Absatz 2 das Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage einleitet,
7. § 7 Absatz 1 und 2 Abwasser beseitigt oder verwertet, ohne Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang erteilt erhalten zu haben,
8. § 8 Auf seinem Grundstück anfallendes Niederschlagswasser als Brauchwasser nutzt, ohne dies der Stadt angezeigt zu haben,
9. § 9 Absatz 9 den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen Gebäudes nicht unverzüglich der Stadt mitteilt,
10. § 10 Absätze 2 und 3 den Wartungsvertrag bei bereits bestehenden Druckpumpen nicht innerhalb von 6 Monaten nach Inkrafttreten dieser Satzung, ansonsten nicht bis zur Abnahme der haustechnischen Abwasseranlage, vorlegt sowie den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten auf Verlangen der Stadt nicht unverzüglich erbringt,
11. § 11 Absatz 1 den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage ohne vorherige Zustimmung der Stadt herstellt oder ändert,
12. § 11 Absatz 3 vor dem Schließen der Kanalgräben keine Fertigstellungsanzeige bei der Stadt einreicht und die öffentliche Abwasseranlage nutzt, ohne dass diese von der Stadt freigegeben wurde,
13. § 12 den Baubeginn und die Fertigstellung der privaten Abwasseranlagen der Stadt nicht anzeigt,
14. § 12 Absatz 8 seinen Anzeigepflichten nicht nachkommt,
15. § 14 Abs. 1 sich nicht an die Entsorgung anschließt oder sie nicht benutzt,
16. § 14 Abs. 2 und § 15 nicht unverzüglich anzeigt, dass für sein Grundstück die Voraussetzungen des Anschluss- oder Benutzungsrechtes entfallen,
17. § 15 Absatz 3 nicht unverzüglich anzeigt, dass Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage geraten sind oder zu geraten drohen, die den Anforderungen der §§ 5 und 15 nicht entsprechen,
18. § 16 Absatz 4 die Entleerung nicht rechtzeitig beantragt,

19. § 16 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht wieder in Betrieb nimmt,
20. § 17 Absatz 2 der Stadt die abwassererzeugenden Betriebsvorgänge nicht oder nicht rechtzeitig benennt oder auf ein entsprechendes Verlangen der Stadt keine oder nur eine unzureichende Auskunft über die Zusammensetzung des Abwassers, des Abwasseranfalls und die Vorbehandlung des Abwassers erteilt,
21. § 19 Absatz 4 die Grundstücksentwässerungsanlage in nicht ordnungsgemäßigem Zustand hält oder sie nicht ordnungsgemäß benutzt,
- 22 § 20 Absatz 1 die für die Prüfung der Anlagen erforderlichen Auskünfte nicht unverzüglich erteilt,
23. § 20 Absatz 2 die Beauftragten der Stadt daran hindert, zum Zweck der Erfüllung der städtischen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung die angeschlossenen Grundstücke zu betreten, oder diesem Personenkreis nicht ungehinderten Zutritt zu allen Anlageteilen auf den angeschlossenen Grundstücken gewährt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer unbefugt Arbeiten an der öffentlichen Abwasseranlage vornimmt, Schachtabdeckungen oder Einlaufroste öffnet, Schieber bedient oder in einen Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlage, etwa einen Abwasserkanal, einsteigt. Ebenso handelt ordnungswidrig, wer Stoffe aus Kleinkläranlagen, Sickerschächten und Abwassersammelgruben außerhalb der Sammelstellen in die öffentliche Abwasseranlage einleitet oder anderweitig entsorgt/entsorgen lässt.
- (3) Ordnungswidrigkeiten nach den Absätzen 1 und 2 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden.

§ 25

Inkrafttreten

Diese Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 18. November 2005 tritt zum 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 19.12.1997, in der Fassung der Zweiten Änderungssatzung vom 29.03.1999, außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres

seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - vom 18. November 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18. November 2005

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 119

Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NW. S. 644),
- der §§ 1, 2, 4, 6, 7, 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV. NW. S. 228),
- des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NRW. S. 259),
- in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss

an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung – in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Finanzierung der städtischen Abwasseranlage

- (1) Zur Finanzierung der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt Abwassergebühren nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen.
- (2) Entsprechend § 1 Abs. 2 der Entwässerungssatzung der Stadt Tönisvorst in der jeweils gültigen Fassung stellt die Stadt zum Zweck der Abwasserbeseitigung in ihrem Gebiet die erforderlichen Anlagen als öffentliche Einrichtung zur Verfügung (städtische Abwasseranlage). Hierzu gehört der gesamte Bestand an personellen und sachlichen Mitteln, die für eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung erforderlich sind.
- (3) Die städtische Abwasseranlage bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit, die auch bei der Bemessung der Abwassergebühren zugrunde gelegt wird.

§ 2

Abwassergebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme der städtischen Abwasseranlage erhebt die Stadt nach §§ 4 Abs. 2, 6 KAG NW Abwassergebühren (Benutzungsgebühren) zur Deckung der Kosten i.S.d. § 6 Abs. 2 KAG NW.
- (2) In die Abwassergebühr wird nach § 65 LWG NW eingerechnet:
 - die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NW),
 - die Abwasserabgabe für die Einleitung von Niederschlagswasser (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 2 LWG NW),
 - die Abwasserabgabe, die von Abwasserverbänden auf die Stadt umgelegt wird (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 LWG NW).

§ 3

Gebührenmaßstäbe

- (1) Die Stadt erhebt getrennte Abwassergebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser.
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach der in die Abwasseranlage eingeleiteten Abwassermenge. Wird die eingeleitete Abwassermenge nicht über Abwassermengenzähler erfasst, bemisst sich die Schmutzwassergebühr nach dem Frischwassermaßstab (§ 4).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich nach dem Flächenmaßstab auf der Grundlage der Quadratme-

ter der bebauten oder versiegelten Flächen auf den angeschlossenen Grundstücken, von denen Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann (§ 5).

§ 4

Schmutzwassergebühren

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Ist ein Abwassermengenzähler nicht installiert, gilt als Schmutzwassermenge die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 4 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 4 Abs. 4 und § 6) des laufenden Jahres, abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 4 Abs. 10).
- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wasser gilt die mit dem Wasserzähler gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. privaten Brunnen, Regenutzungsanlagen) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert oder war er nicht während des gesamten Bemessungszeitraumes vorhanden, so gilt als Wasserverbrauch
 - a) für Haushaltungen eine Menge von 4 m³ je Person und Monat,
 - b) für Gewerbe- und Industriebetriebe eine Menge, die von der Stadt unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres, bei privaten Wasserversorgungsanlagen die aufgrund eines Wasserrechts genehmigte Fördermenge oder sonst bekannte Verbrauchszahlen, geschätzt und festgesetzt wird.
- (6) Lässt der Gebührenpflichtige bei privaten Wasserversorgungsanlagen keinen Wasserzähler einbauen, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen. Für Haushaltungen wird dabei eine Menge von 4 m³ je Person und Monat zugrundegelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt der 01. Januar des Veranlagungsjahres.

- (7) Bei Gebührenpflichtigen, die nach dem Frischwassermaßstab veranlagt werden und von deren Grundstück mehr als 10.000 m³ Wassermengen jährlich in die städtische Abwasseranlage eingeleitet werden, erfolgt ein pauschaler Wasserverlustabzug von 8 v.H. der Wassermengen. Ein weitergehender Wasserverlustabzug ist von den Gebührenpflichtigen nachzuweisen, wobei hilfsweise auf die Festsetzungen des Niersverbandes zurückgegriffen werden kann.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die an den Niersverband unmittelbar einen Reinhaltungsbeitrag zahlen, wird eine entsprechend ermäßigte Gebühr festgesetzt.
- (9) Beim Neuanschluss eines Grundstückes an die städtische Abwasseranlage gilt folgende Regelung:
- Bei Grundstücken, bei denen der Wasserverbrauch durch Wasserzähler ermittelt wird, wird bis zum Bekanntwerden der tatsächlichen jährlichen Wassermenge eine Wassermenge nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m³ je Person und Monat zugrundegelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
 - Bei Grundstücken ohne Wasserzähler wird der Wasserverbrauch nach Erfahrungswerten geschätzt. Bei Haushaltungen werden hierbei vorläufig 4 m³ je Person und Monat zugrundegelegt. Als Stichtag für die Festsetzung der Personenzahl gilt die zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebende Personenzahl.
- (10) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der städtischen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Stadt eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.
- (11) Der Antrag auf Abzug der nicht der Abwasseranlage zugeleiteten Schmutzwassermenge ist bis zum 31. Januar des Jahres zu stellen, das auf das Jahr folgt, für das der Abzug geltend gemacht wird. Wird ein Antrag nicht gestellt, entfallen alle Ansprüche auf Abzug von Schmutzwassermengen nach Abs. 10.

§ 5

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl bebauten und/oder befestigten Grundstücksfläche, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die städtische Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die städtische Abwasseranlage gelangen kann.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden von der Stadt für die angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist jedoch verpflichtet, der Stadt auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung der Stadt einen vorhandenen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebauten und/oder befestigten Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern.
- (3) Wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies der Stadt innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder befestigten Fläche wird mit dem 1. Tag des Monats berücksichtigt, nach dem die Änderungsanzeige durch den Gebührenpflichtigen der Stadt zugegangen ist.

§ 6

Regenwassernutzungsanlagen

- (1) Wird auf einem Grundstück eine Regenwassernutzungsanlage betrieben, so wird durch die Nutzung des Regenwassers als Brauchwasser das benutzte Regenwasser zum Schmutzwasser. Das Betreiben einer Regenwassernutzungsanlage ist der Stadt anzuzeigen.
- (2) Von dem Betreiber einer Regenwassernutzungsanlage ist an dem Regenwasserauffangbehälter auf eigene Kosten ein ordnungsgemäß funktionierender Wasserzähler zu installieren, um mit diesem Wasserzähler zu bestimmen, wie viel Regenwasser als Brauchwasser auf einem Grundstück genutzt worden ist und als Schmutzwasser der städtischen Abwasseranlage zugeleitet wurde.
- (3) Als Schmutzwassermenge gilt dabei die mit dem Wasserzähler festgestellte Wassermenge. Die der städtischen Abwasseranlage aus einer Regenwassernutzungsanlage zugeführte Wassermenge ist jährlich von dem Gebührenpflichtigen der Stadt bis spätestens zum 15.12. mitzuteilen.

- (4) Soweit auf dem Grundstück eine Gebührenpflicht aus der Ableitung von Niederschlagswasser besteht, wird je angefangene 0,75 m³ aus der Regenwassernutzungsanlage eingeleitete Wassermenge bei der Berechnung der Niederschlagswassergebühr mit einem Quadratmeter in Abzug gebracht.

§ 7

Höhe der Benutzungsgebühren

Die Höhe der Benutzungsgebühren wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 8

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Wegfall des Anschlusses an die Abwasseranlage. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so wird die Benutzungsgebühr bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung folgt.

§ 9

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind
 - a) der Grundstückseigentümer bzw. wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, der Erbbauberechtigte,
 - b) der Nießbraucher oder derjenige, der ansonsten zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
 Daneben sind diejenigen gebührenpflichtig, die Wassergeld nach den Versorgungsbestimmungen der Stadtwerke Tönisvorst GmbH für den Stadtteil St.Tönis bzw. der Versorgungsnetz Vorst GmbH für den Stadtteil Vorst zu entrichten haben. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat des Besitzübergangs folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend. Der Eigentumswechsel ist der Stadt in geeigneter Form (notarieller Kaufvertrag) mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der bisherige Gebührenpflichtige für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen

len sowie der Stadt die erforderlichen Daten und Unterlagen zu überlassen. Sie haben ferner zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlage festzustellen oder zu überprüfen.

§ 10

Verwaltungshelfer

Die Stadt ist berechtigt, sich bei der Anforderung von Gebühren und Vorauszahlungen der Hilfe des zuständigen Wasserversorgers zu bedienen.

§ 11

Fälligkeit der Gebühren für die Beseitigung des Schmutzwassers

- (1) Für die Gebührenpflichtigen, deren Grundstücke mit Wasser aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen versorgt werden, wird die Gebühr im Auftrage der Stadt für den Stadtteil St.Tönis von der Stadtwerke Tönisvorst GmbH und für den Stadtteil Vorst von der Stadtwerke Tönisvorst GmbH im Auftrag der Versorgungsnetz Vorst GmbH zusammen mit dem Wassergeld erhoben. Diese Regelung gilt nicht für Gebührenpflichtige, die vom Niersverband unmittelbar zu einem Reinhaltebeitrag herangezogen werden. Für diese Gebührenpflichtigen gilt Abs. 2 sinngemäß. Auf die endgültige Höhe der Gebühr erhebt die Stadtwerke Tönisvorst GmbH Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresmenge. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Zwölftel am 15. eines Monats fällig. Die endgültige Festsetzung der Gebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt nach bekannt werden der von den Gebührenpflichtigen bezogenen Jahreswassermenge, spätestens zum 31.12. des Erhebungszeitraums. Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Überzahlungen werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides erstattet.
- (2) Für die Gebührenpflichtigen, die auf dem angeschlossenen Grundstück Wasser aus privaten Wasserversorgungsanlagen mit eingebautem Wasserzähler beziehen, erhebt die Stadt auf die endgültige Höhe der Gebühr Vorauszahlungen auf der Grundlage der Vorjahresmenge. Die Vorauszahlungen werden mit je einem Fünftel am 15. April, 15. Juni, 15. August, 15. Oktober und 15. Dezember fällig. Die endgültige Festsetzung der Gebühr für den Erhebungszeitraum erfolgt nach Bekanntwerden der von den Gebührenpflichtigen bezogenen Wassermenge durch Bescheid der Stadt bis spätestens zum 31. März des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres. Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Von der Stadt zu erstattende Zahlungen werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 12**Fälligkeit der Gebühren für die Beseitigung des Niederschlagswassers**

- (1) Die endgültige Festsetzung der Gebühr erfolgt zu Beginn des Jahres durch Gebührenbescheid der Stadt, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann. Die Gebühr wird vierteljährlich, und zwar zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November mit einem Viertel des festgesetzten Jahresbeitrages fällig.
- (2) Nachzahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu entrichten. Von der Stadt zu erstattende Zahlungen werden nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 13**Fälligkeit der Gebühren für die Einleitung aus Regenwassernutzungsanlagen**

Die endgültige Festsetzung der Gebühr für das laufende Jahr erfolgt zu Beginn des darauffolgenden Jahres durch Gebührenbescheid der Stadt. Bei dieser Gebührenfestsetzung werden die entsprechenden Abschläge bei der Niederschlagswassergebühr gemäß § 6 Abs. 4 berücksichtigt. Die Gebühr ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zu zahlen.

§ 14**Billigkeits- und Härtefallregelung**

Ergeben sich aus der Anwendung dieser Satzung im Einzelfall besondere, insbesondere nicht beabsichtigte Härten, so können die Abwassergebühren gestundet, ermäßigt, niedergeschlagen oder erlassen werden.

§ 15**Zwangsmittel**

Die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln bei Zuwiderhandlungen gegen diese Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 16**Rechtsmittel**

Das Verfahren bei Verwaltungsstreitigkeiten richtet sich nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 17**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst vom 16.11.2000 in der Fassung der Dritten Änderungssatzung vom 16.12.2004 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Satzung der Stadt Tönisvorst vom 18. November 2005 über die Erhebung von Gebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18. November 2005

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 131

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18. November 2005

Aufgrund

- des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. November 2004 (GV. NW. S. 644),
- der §§ 4, 6, und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 04. Mai 2004 (GV. NW. S. 228),
- der §§ 51, 53, 64 und 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Mai 2004 (GV. NW. S. 259),
- des § 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG -) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 1994 (BGBl. I. S. 3370) zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Dezember 2004 (BGBl. I. S. 3332),

in Verbindung mit der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage - Entwässerungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 17. November 2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsgebühren und Kleininleiterabgabe

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der Grundstücksentsorgung Benutzungsgebühren
 - a) für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben,
 - b) für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kläranlagen anfallenden Klärschlammes.
- (2) Die Stadt erhebt zur Deckung der Abwasserabgabe, die sie anstelle der nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Abwassereinleiter zu entrichten hat, soweit diese im Jahresdurchschnitt je Tag weniger als 8 m³ Schmutzwasser aus Haushaltungen oder ähnliches Schmutzwasser einleiten, eine Kleininleiterabgabe.

§ 2

Gebührenmaßstab für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben

- (1) Die Gebühr wird nach der Schmutzwassermenge berechnet, die auf dem angeschlossenen Grundstück jährlich zur Entsorgung anfällt. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Abwasser.
- (2) Als die für den Erhebungszeitraum maßgebliche Abwassermenge gilt die auf dem Grundstück aus der Abwassersammelgrube tatsächlich entsorgte Abwassermenge.

§ 3

Gebührenmaßstab für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes

- (1) Die Gebühr wird nach der vom angeschlossenen Grundstück im laufenden Jahr beseitigten Menge des Klärschlammes (Abwassermenge) berechnet. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter Klärschlammmenge.
- (2) Als für den Erhebungszeitraum maßgebliche Menge des Klärschlammes (Abwassermenge) gilt die auf dem Grundstück aus der Kleinkläranlage tatsächlich entsorgte Abwassermenge.

§ 4

Kleininleiterabgabe

Die Kleininleiterabgabe wird nach der Zahl der Einwohner, die ihren Wohnsitz auf dem nicht an die Abwasseranlage angeschlossenen Grundstück haben, festgesetzt. Maßgebend ist die Zahl der am 01. Januar des Erhebungszeitraumes gemeldeten Einwohner.

§ 5

Höhe der Benutzungsgebühren bzw. der Kleininleiterabgabe

Die Höhe der Benutzungsgebühren sowie die Höhe der Kleininleiterabgabe wird für jedes Haushaltsjahr durch besondere Satzung festgesetzt.

§ 6

Beginn und Ende der Gebühren- und Abgabepflicht

- (1) Die Pflicht zur Zahlung der Gebühr für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben sowie für die Beseitigung (Entsorgung) des in Kleinkläranlagen anfallenden Klärschlammes beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Inbetriebnahme dieser Grundstücksentwässerungseinrichtungen folgt.

Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Grundstücksentwässerungseinrichtung außer Betrieb genommen und dieses der Stadt schriftlich mitgeteilt wird.

- (2) Die Pflicht zur Zahlung der Kleininleiterabgabe beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der Aufnahme der Einleitung folgt. Die Abgabepflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Kleininleitung wegfällt.

§ 7

Gebühren- und Abgabepflichtige

- (1) Gebührenpflichtig für die Zahlung der Benutzungsgewehren ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist. Daneben sind diejenigen gebührenpflichtig, die Wassergeld nach den Versorgungsbestimmungen der Stadtwerke Tönisvorst GmbH für den Stadtteil St. Tönis bzw. der Versorgungsnetz Vorst GmbH für den Stadtteil Vorst zu entrichten haben.
- (2) Abgabepflichtige für die Zahlung der Kleininleiterabgabe ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes bzw. der Erbbauberechtigte, wenn ein Erbbaurecht bestellt ist.
- (3) Mehrere Pflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (4) Bei einem Wechsel des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen geht die Gebühren- bzw. Abgabepflicht mit dem Ersten des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Der Wechsel des Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen ist der Stadt unverzüglich mitzuteilen. Wird die Mitteilung versäumt, haftet der Gebühren- bzw. Abgabepflichtige für die Gebühren bzw. Abgaben, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Stadt anfallen, neben dem neuen Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen.
- (5) Die Gebühren- bzw. Abgabepflichtigen haben alle für die Ermittlung der Gebühren bzw. Abgabe erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 8

Fälligkeit der Gebühren sowie der Kleininleiterabgabe

- (1) Für die Gebührenpflichtigen, die Gebühren für die Beseitigung (Entsorgung) des Schmutzwassers aus Abwassersammelgruben zu zahlen haben, erhebt die Stadt auf die endgültige Höhe der Gebühr Vorausleistungen auf der Grundlage der Vorjahresmenge. Die Vorausleistungen werden mit je einem Drittel am 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

- (2) Für die Gebührenpflichtigen, die Gebühren für die Beseitigung (Entsorgung) des Klärschlammes aus Kleinkläranlagen zu zahlen haben, erhebt die Stadt auf der Grundlage der Abrechnung der Entsorgungsfirma die endgültige Gebühr.

- (3) Für die Abgabepflichtigen der Kleininleiterabgabe erfolgt die endgültige Festsetzung der Abgabe zu Beginn des Jahres durch Abgabebescheid der Stadt, der auch mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden sein kann.

- (4) Nachzahlungen aufgrund der Gebühren- bzw. Abgabefestsetzungen zu den Abs. 1 bis 3 sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabebescheides zu entrichten. Von der Stadt zu erstattende Zahlungen werden nach Bekanntgabe des Gebühren- bzw. Abgabebescheides durch Aufrechnung oder Rückzahlung ausgeglichen.

§ 9

Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleininleiterabgabe tritt zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18.12.1999 zur Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage – Entwässerungssatzung – der Stadt Tönisvorst von 18.12.1999 in der Fassung Ersten Änderungssatzung vom 21.12.1994 außer Kraft.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung von Entwässerungseinrichtungen (Kleinkläranlagen und Abwassersammelgruben) und der Kleininleiterabgabe vom 18. November 2005 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt gemäß § 15 der Hauptsatzung der Stadt Tönisvorst vom 05. Oktober 1999 in der zur Zeit geltenden Fassung.

Tönisvorst, den 18. November 2005

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 136

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Ablauf von Ruhefristen an verschiedenen Grabstätten auf dem städtischen Friedhof St. Tönis

Die Ruhefristen an nachfolgend aufgeführten Gräbern sind abgelaufen.

Gemäß § 17 Abs. 3 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 16.10.2003 wird hiermit auf den Ablauf der Ruhefrist hingewiesen. Die Gräber werden drei Monate nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingeebnet. Nach Ablauf der Frist werden die Grabanlagen durch die Stadt entschädigungslos entfernt und nicht aufbewahrt.

Reihengräber Feld 15, Reihe 1 bis 5

Nr.	Name der Grabstätte
1.	Brathuhn
2.	Oelke
3.	Borschke
4.	Raderschadt
5.	Walter
6.	Jägers
7.	Pipper
8.	Mölders
9.	Heister
10.	Kauertz
11.	Drenkers
12.	Gotzen
13.	Schweigle
14.	Oschietzki
15.	Schatz
16.	Füser
17.	Zilligen
18.	Kluge
19.	Spee
20.	Enger
21.	Flohr
22.	Frentzen
23.	Bongartz
24.	Kunze

25.	Tillmanns
28.	Thielen
29.	Ficht
30.	Ulrich
31.	Lehnen
32.	Van Nieuwenborg
33.	Haus
34.	Heinrichs
35.	Schlünkes
36.	van der Rydt
37.	Rixen
38.	Steckelbruck
39.	Wiesner
40.	Behrschmidt
42.	Fritz
43.	Geisler
44.	Marczynski
45.	Klamp
46.	Hingst
47.	Wehner
48.	Zapf
49.	Seliger
50.	Peters
51.	Ten Elsen
52.	Schlösser
53.	Wefers
54.	Leike
55.	Dannenberg
56.	Derksen
57.	Pahnke
58.	Lehnert
59.	Kutzer
60.	Koll
62.	Labey
63.	Stielow
64.	Röhrriech
65.	Smeets

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 138

Bekanntmachung der Stadt Tönisvorst

Nicht zu ermittelnde Nutzungsberechtigte ungepflegter Gräber

Gemäß § 22 Abs. 9 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 16.10.2003 wird hiermit auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege folgender Grabanlagen hingewiesen.

Bleibt diese Aufforderung mehr als drei Monate unbeachtet, werden die Grabanlagen abgeräumt.

Städtischer Friedhof Tönisvorst – St. Tönis

Feld	Reihe	Nr.	Name der Grabstätte
5	C	23 – 25	Janßen
19	B	18 – 19	Theophiel
32	6	58	Müller
32	6	96	Loy
32	11	194	Friedrichs

Lose Grabmale Friedhof Tönisvorst – Vorst

Gemäß § 24 Abs. 4 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung - vom 16.10.2003 wird hiermit auf die nicht genügende Standsicherheit des Grabmales hingewiesen. Der Nutzungsberechtigte ist nicht zu ermitteln.

Feld 6, Reihe B, Nr. 36 – 37, Grabstätte Kunze

Nicht zu ermittelnde Grabnutzungsberechtigte Friedhof Tönisvorst – Vorst u. St. Tönis

Gemäß § 21 der Satzung der Stadt Tönisvorst über die Benutzung der Bestattungseinrichtungen – Friedhofssatzung – vom 16.10.2003 kann mit Ablauf der Nutzungsfrist gegen Zahlung der Gebühr der Grabnutzungsberechtigte die Grabstätte wiedererwerben. Wird kein Antrag auf Erneuerung des Nutzungsrechtes gestellt, hat der Nutzungsberechtigte innerhalb eines Monats die auf der Grabstelle befindlichen Grabanlagen zu entfernen. Nach Ablauf dieser Frist verfügt die Stadt über die Grabstelle. Auf der Grabstätte dann noch befindliche Grabanlagen können von ihr entschädigungslos beseitigt werden. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nicht.

Feld	Reihe	Nr.	Friedhof	Name der Grabstätte
14	C	42 – 43	St. Tönis	Klein
10	F	75 – 76	St. Tönis	Scheffler
14	A	10 – 11	Vorst	Wolf

Folgende Grabstätten ohne Grabbezeichnung stehen zur Einebnung auf dem Friedhof Tönisvorst – Vorst

Grabstätten Bayer, Bisges, van Lent und Thiel

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 138

Bekanntmachung

der ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Energie GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 06.09.2005

Die zum Schutz des Grundwassers im Interesse der öffentlichen Trinkwasserversorgung erlassene, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf Nr. 45 vom 07.11.2002 verkündete ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Energie GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 12.09.2002 wurde mit Verordnung vom 06.09.2005 um ein Jahr verlängert. Die Verordnung wird hiermit gemäß § 14 Abs. 1 Satz 6 -analog- des Wasserge-

setzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.925/SGV.NRW.77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV.NRW.S.463) öffentlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Verordnung ergibt sich aus § 3 Abs. 1 und 2 der Verordnung.

Die Verordnung ist mit Anlagen und Erläuterungsbericht im

**Verwaltungsgebäude Vorst, St. Töniser Straße 8,
Zimmer 3 und 4**

hinterlegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Die Dienststunden sind:

**montags bis mittwochs von
8.30 Uhr bis 12.30 Uhr
donnerstags von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von
14.00 Uhr bis 16.00 Uhr
sowie freitags von
8.30 Uhr bis 12.00 Uhr.**

Ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Verlängerung der Veränderungssperre zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee) der Stadtwerke Krefeld Energie GmbH (Wasserwerksbetreiber) vom 06.09.2005

Bezirksregierung Düsseldorf

54.6.3.2-KR-006

Düsseldorf, den 06.09.2005

Inhalt:

- § 1 Zweck der Verordnung
- § 2 Inhalt der Veränderungssperre
- § 3 Räumlicher Geltungsbereich
- § 4 Inkrafttreten

Aufgrund der §§ 36a, 41 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) i. d. Neufassung der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1746), der §§ 136, 138 sowie 141 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG -) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926/SGV.NRW.77) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung wasserrechtlicher Vorschriften vom 03.05.2005 (GV.NRW. S. 463), der §§ 25, 27-31, 33, 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG -) i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NRW.S.528/SGV.NRW.2060), zuletzt geändert durch Artikel 73 des Zweiten Befristungsgesetzes vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 274),

wird verordnet:

§ 1**Zweck der Verordnung**

Zur Sicherung der Planung zur Festsetzung eines weiteren Teilbereiches des bereits bestehenden Wasserschutzgebietes für das Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Krefeld I (Kempener Allee), Stadt Tönisvorst, Kreis Viersen, wird die ordnungsbehördliche Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre vom 12.09.2002, veröffentlicht im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 07.11.2002, gemäß § 36 a Abs. 3 WHG um ein Jahr verlängert.

§ 2**Inhalt der Veränderungssperre**

Im Geltungsbereich dieser Verordnung werden sämtliche durch die Verordnung zum Erlass einer Veränderungssperre vom 12.09.2002 getroffenen Verbote und Regelungen für ein weiteres Jahr festgesetzt.

§ 3

Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Die Veränderungssperre erstreckt sich in der Stadt Tönisvorst weiterhin auf folgende Gemarkungen und Flure:

Stadt Tönisvorst

Gemarkung St. Tönis

Flur (teilw.): 6, 7, 13, 14, 15, 18, und 21

Gemarkung Vorst

Flur (teilw.): 9, 11, 18, 20, 21 und 26

- (2) Über den räumlichen Geltungsbereich dieser Veränderungssperre gibt die der Verordnung vom 12.09.2002 beigefügte Übersichtskarte im Maßstab 1:25 000 einen Überblick.
- (3) Die maßgeblichen Karten liegen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bei folgenden Behörden aus:
Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf
Landrat des Kreises Viersen, Rathausmarkt 3, 41747 Viersen
Bürgermeister der Stadt Tönisvorst, Bahnstr. 15, 47918 Tönisvorst

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 14.11.2005 in Kraft und gilt für ein Jahr.

Düsseldorf, den 06.09.2005

Bezirksregierung Düsseldorf
als Obere Wasserbehörde
Im Auftrag

gez. Dr. Nienhaus

Tönisvorster Amtsblatt  Jrg. 11/Nr. 26/S. 139

Einladung zur 11. Sitzung des Rates der Stadt am Donnerstag, dem 15. Dezember 2005, 17.30 Uhr, im Sitzungssaal des Rathauses St. Tönis, Hochstraße 20 a

Öffentlicher Teil

1. Feststellung der form- und fristgerechten Zustellung der Einladung und Tagesordnung zu dieser Sitzung
2. Einwohnerfragestunde
3. Schriftliche Einwendungen gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
4. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
5. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 21.11.2005 betreffend die Grünanlage Pastorswall
6. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
7. Beschluss über die vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2004 und Entlastung des Bürgermeisters
8. Festsetzung der Wertgrenze für Investitionen gemäß § 4 Abs. 4 GemHVO
9. Genehmigung einer überplanmäßigen Ausgabe bei der Haushaltsstelle 1.16000.5700 – Kostenersatz an das Antoniuszentrum für den Notarzdienst
10. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Gebühren nach § 7 Abs. 1 KAG für Verbandslasten der Wasser- und Bodenverbände für das Jahr 2006
11. Feststellung des Jahresabschlusses 2004 des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst
12. Verwendung des Jahresgewinns des Städtischen Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2004
13. Wirtschaftsplan des Städtischen Abwasserbetriebes Tönisvorst für das Jahr 2006 mit Gebührekalkulation für leitungsgebundene Anlagen und die Grundstücksentsorgung
14. Gebührensatzungen Abwasserbetrieb
 1. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Abwasseranlage der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006
 2. Satzung über die Höhe der Benutzungsgebühren für die Grundstücksentsorgung der Stadt Tönisvorst für das Haushaltsjahr 2006
15. Neufassung der Betriebssatzung für den Städtischen Abwasserbetrieb

16. Abfallkonzept der Stadt Tönisvorst 2006
Gebührenkalkulation - Abfallentsorgung – für das Jahr 2006
- Erlass der Neufassung der Satzung über die Abfallentsorgung - Abfallentsorgungssatzung – der Stadt Tönisvorst
- Erlass der Neufassung der Satzung über die Höhe von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Tönisvorst (AGS) für das Jahr 2006
17. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen (Friedhofsgebührensatzung 2006)
18. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Straßenreinigung 5. Änderung der Satzung
19. Satzung der Stadt Tönisvorst über die Höhe der Straßenreinigungsgebühren 2006
20. Einrichtung einer weiteren OGS-Gruppe im Bereich der GGS Hülser Straße
21. Bauantrag in Verbindung mit einem Befreiungsantrag von Frau Andrea Mevissen, Breitestraße 98, 47798 Krefeld vom 09.11.2005 für die Erweiterung ihres Wochenendhauses in 47918 Tönisvorst, Feldburgweg 46
22. 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Tö-21 b „Am Wasserturm“, Stadtteil St. Tönis
23. Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes
24. Verleihung des Ehrenringes der Stadt Tönisvorst
25. Mitteilungen

Nichtöffentlicher Teil

26. Schriftliche Einwendungen gegen den nichtöffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung
27. Anfragen gemäß § 18 der Geschäftsordnung
28. Anträge gemäß § 3 der Geschäftsordnung
29. Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW
30. Bericht der Vertreter in Drittorganisationen
31. Grundstücksangelegenheiten
32. Personalangelegenheiten
Besetzung der Rektorstelle an der GHS Kirchfeld
33. Mitteilungen
Anfragen

Tönisvorst, den 30.11.2005

Der Bürgermeister
gez. Schwarz

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 140-----

Nichtamtlicher Teil:

Veranstaltungskalender Dezember 2005

- | | | |
|-----|--------|---|
| Do. | 1.12. | 20:00 Uhr ----- Frühstückspause -----
Jürgen Becker & Didi Jünemann
Mit vollem Mund, aus vollem Herzen und mitten aus dem Leben:
Frühstückspause. Manche freuen sich die ganze Woche drauf, in vielen Büros
Sorgt die Frühstückspause jeden Freitagmorgen für Gesprächsstoff.
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld St.Tönis
Veranstalter: Stadtkulturbund Tönisvorst e.V. |
| Sa. | 3.12. | 9:00 bis 12:00 Uhr „Wohin mit Schadstoffen (Sondermüll) aus dem Haushalt?
„SCHADSTOFFMOBIL“
Standort: Parkplatz Gerkeswiese, Vorst
Die Anlieferung ist N I C H T entgeltspflichtig |
| So. | 4.12. | 17:00 Uhr „En Mönke voll Platt“
Veranstaltungsort: Forum Corneliusfeld St.Tönis
Veranstalter: Heimatbund St.Tönis |
| Fr. | 9.12. | 20:00 Uhr „Es fällt ein Tau zur Weihnachtsnacht“
Advents- und Weihnachtsgedanken in Lyrik und Prosa
Kempener Rezitations-Ensemble, Leitung Hans Egon Kasten.
Veranstalter: KULTUR im RATHAUS
Veranstaltungsort: Rathaus St.Tönis
Eintritt: 8,- €, Schüler/Studenten 4,- €
Vorverkauf Buchhandlung Pütt |
| Sa. | 10.12. | Abschlusswanderung mit Einkehr
Treffen: 15:00 Uhr Vorst Kirche
Veranstalter: Wanderfreunde Tönisvorst |
| So. | 11.12. | 18:00 Uhr Nikolausfeier
Veranstalter: Obst und Gartenbauverein St.Tönis
Veranstaltungsort: Gaststätte Schaffhausen, Krefelder Str. 49, St.Tönis |

Tönisvorster Amtsblatt  Jhrg. 11/Nr. 26/S. 141-----

Impressum :**Herausgeber:**

Stadt Tönisvorst,
Der Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15
47918 Tönisvorst
Tel.: 02151/999-174/167

Erscheinungsweise:

Monatlich und zusätzlich bei Bedarf
Auflage: 380 Exemplare

Bezug:

Inklusive Versandkosten:
Jahresabonnement 21,- €
Einzelzustellung 1,- €
zahlbar jährlich im voraus bzw. einzeln bei Bezug

Bestellung und Kündigung:

jeweils beim Herausgeber
Kündigung jeweils zum Jahresende,
muß zum 31.10. beim Herausgeber vorliegen

Verantwortlich für den Inhalt:

Bürgermeister Albert Schwarz

Druck:

Hausdruckerei der Stadtverwaltung

Einzeln abzuholen in den **Auslegestellen:**

St. Tönis

Verwaltungsgebäude St. Tönis, Bahnstr. 15
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hospitalstr. 15
Stadtbücherei im Rathaus St. Tönis, Hochstr. 20 a
Verwaltungsgebäude St. Tönis, Hochstr. 28
Stadtwerke Tönisvorst GmbH, Mühlenstr. 49
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in St. Tönis, Ringstr. 1
Volksbank Krefeld e.G., St. Tönis, Rathausplatz 7
Deutsche Bank, Filiale Tönisvorst, Hochstraße 5
Altentagesstätte St. Tönis, Mertenshof, Kirchstr. 14
sowie in allen Kindergärten der Stadt Tönisvorst,
Stadtteil St. Tönis

Vorst

Verwaltungsgebäude Vorst, St.Töniser Str. 8
Altentagesstätte Vorst, Markt 3
Geschäftsstelle der Sparkasse Krefeld in Vorst, Seulenstr. 5-9
Volksbank Krefeld e.G., Hauptstr. 6
Kindergarten Dellstr. 41

Wichtiger Hinweis für Abonnenten: Das Amtsblatt ist kostenlos und kann via E-Mail entsprechend kostenlos zugeschickt werden. So liegt auch das Amtsblatt für Selbstabholer kostenlos zur Mitnahme in den Verwaltungsgebäuden aus (Auslegestellen siehe rechte Spalte). Die Kostenpauschale für das Jahresabonnement umfasst lediglich das Porto. Wer das Amtsblatt via E-Mail erhalten möchte: einfach an info@toenisvorst.de schreiben.



Hiermit bestelle ich das

**Tönisvorster
Amtsblatt**

in einer Zahl von _____ Exemplaren im Jahresabonnement

ab sofort / ab dem _____

- dauerhaft (bei jährl. Kündigung)
 für die Dauer nur 1 Jahres

zum Jahresbezugspreis von 21,- €.

Tönisvorst, den _____

(Unterschrift)

Zustellanschrift :

Name/Vorname : _____

Straße : _____

Ort : _____

**An den
Bürgermeister
- Hauptamt -
Bahnstraße 15**

47918 Tönisvorst